



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Umweltbericht
zum B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“
der Stadt Nienburg (Saale)**

30. Oktober 2020

Auftraggeber:

WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Methodik	6
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	7
4.1	Baubedingte Auswirkungen.....	7
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	7
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	7
5.	Relevanzprüfung	8
6.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	19
6.1	Avifauna	19
6.2	Chiropterafauna	33
6.3	Feldhamster	39
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen.....	42
8.	Zusammenfassung.....	44
9.	Literatur	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL	9
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	11

1. Einleitung

Bei dem B-Plan „Windpark Pobzig“ werden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verursacht. Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen bezüglich der Planung von WEA finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren

Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiedersiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3. Methodik

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB sind die Darstellungen im Umweltbericht. Dazu zählen insbesondere die Kapitel zur Brut- und Rastvogelfauna sowie zu den Fledermäusen. Letztere werden durch das Gutachten von HabitArt (2019), was dem Umweltbericht als Anlage II beiliegt, wesentlich bestimmt.

Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Land Sachsen-Anhalt wird die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten (RANA 2018) herangezogen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des aFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in zwei Formblättern behandelt, zum einen die schlaggefährdeten Arten und zum anderen übrige Arten. Für den Hamster wird ein Formblatt verfasst.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Spundkästen, Baugruben),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung, Kranstellfläche und WEA), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Mast) sowie,
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb der WEA aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm und Licht,
- Kollision zwischen Rotorblättern und Lebewesen (z. B. Vögeln, Fledermäuse).

5. Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Landsäuger und semiaquatisch lebende Säuger (z.B. Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus) außer Fledermäuse und Feldhamster,
- alle Fische (keine Betroffenheit von Gewässern),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) und
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Vögel, Fledermäuse und Feldhamster.

Es erfolgten faunistische Bestandserfassungen für die Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Säuger, Vögel sowie Reptilien und Amphibien. Dabei werden für die Brutvögel alle bisher auf der VHF nachgewiesenen Vogelarten/-Vorkommen, derzeit belegte wertgebende Arten im 1.000 m-Radius sowie Greifvögel im 3.000 m Umfeld der Vorhabenflächen inkl. Nahrungsgäste sowie relevante Zug- und Rastvogelarten/-Vorkommen abgehandelt.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			nicht untersucht, Vorkommen im UG möglich, keine Empfindlichkeit gegen WEA
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster				(x)	x	Vorkommen im Landschaftsraum, Vorkommen im UG möglich
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			x	x	im UG potenziell möglich
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						v.a. Vorkommen im Harz, nur wenige Fernwanderungen bekannt, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				x	x	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					v.a. Vorkommen in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten (Harz, Colbitz-Letzlinger-Heide), keine großräumigen Wanderungen, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					in LSA sehr seltene Fledermaus, v.a. entlang der Fließgewässer und Teichgebiete zu finden, sodass Vorkommen im UG ausgeschlossen werden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			x	x	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				x	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				x	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)	x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)	x	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas				x	x	
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht nachgewiesen, Art benötigt sonnige, südexponierte, halboffene bis offene Biototypen, VHF ist intensiv genutzte Ackerfläche, daher Nutzung als Lebens- oder Migrationsraum ausgeschlossen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						aufgrund der Habitatausstattung mit großer Sicherheit im UG nicht vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					

■ = nachgewiesene Arten; ■ = potenziell vorkommende Arten

Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	x		als einzelner Nahrungsgast/ Durchzügler; VHF kein bevorzugtes Nahrungsrevier
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	x	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2	x		als einzelner Durchzügler/Nahrungsgast (1 Ind.) im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	x		Brutvogel im UG, keine Brutvorkommen auf der VHF, VHF ist kein Lebensraum
<i>Anas querquedula</i>	Knärente		X		2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans						x	x	
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	x		Nahrungsgemeinschaften und Schlafplatzansiedlungen ab 500 Ind. relevant; im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						x	x	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	x		nur als Koloniebrüter relevant
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	x		als Brutvogel im UG nachgewiesen, Brutvorkommen mit ca. 2.000 m außerhalb des Wirkraumes
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X					x	x	
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	Bart-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	x	x	
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				x		als unsteter Wintergast in geringer Zahl im UG nachgewiesen, Nachweise überwiegend außerhalb des Wirkraumes
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	x		als Brutvogel im UG nachgewiesen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraumes
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				x		Rastvogel, keine besondere Bedeutung der im Gebiet festgestellten Vorkommen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	x		als Brutvogel im UG nachgewiesen, Brutvorkommen mit fast 3.000 m außerhalb des Wirkraumes
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	x		Rastvogel, keine besondere Bedeutung der im Gebiet festgestellten Vorkommen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	x		LAU 2018: Schwellenwert > 1.000 Ind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Corvus monedula</i> (<i>Colo-es monedula</i>)	Dohle					3	x		Rastvogel, keine besondere Bedeutung der im Gebiet festgestellten Vorkommen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	x		ein Schlagopfer aufgefunden, keine Brutvorkommen auf der VHF, VHF ist kein prioritärer Lebensraum. Art tritt nur vereinzelt und sporadisch auf der VHF auf.
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R	x		als einzelner Zugvogel (2 Ind.) im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V	x	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				x		als einzelner Durchzügler/Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	x		als einzelner Durchzügler/Nahrungsgast (2 Ind.) im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	x	x	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x	x	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Fulica atra</i>	Blesshuhn					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V	x		Brutvogel im UG, keine Brutvorkommen auf der VHF, VHF ist kein Lebensraum
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	x	x	
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen, nächster Brutplatz ca. 5,8 km entfernt
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		als vereinzelter Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Brutweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	x	x	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						x		als unsteter/vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	x		als vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäuger	X							im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	x	x	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x	x	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*	x	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	x		als vereinzelter Durchzügler/Nahrungsgast im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*	x		als vereinzelter Durchzügler (1 Ind.) im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*	x		als unsteter Durchzügler/Überlieger in geringer Zahl im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	x		als unsteter Durchzügler in geringer Zahl im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2	x		als einzelner Durchzügler/Nahrungsgast (3 Ind.) im UG nachgewiesen, Nachweise außerhalb des Wirkraumes
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x		Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	x	x	

x = nachgewiesene Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

6. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

6.1 Avifauna

Formblatt		Nordische Gänse	
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Arten Siehe Gefährdungsstatus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	-	X	- -
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	-	X	- -
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	x (Anhang I)	X	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<u>Saat- und Blässgans</u> brüten in den europäischen sowie sibirischen Tundragebieten und sind häufige Durchzügler und Wintergäste in Ostdeutschland. Dabei zählt Ostdeutschland zu den wichtigsten Rastgebieten der (Tundra-) Saatgans in Europa. Die größten Rastbestände treten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt auf. Die Entstehung neuer Schlafgewässer durch die Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue begünstigt die Tendenz zur Überwinterung in Sachsen-Anhalt. Große Rastplätze der Blässgans konzentrieren sich auf Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (HEINICKE & KÖPPEN 2007). Mehr als die Saatgans nutzt die Blässgans Grünland zur Nahrungssuche und ist damit mehr auf die Niederungen der großen Fließgewässer (z.B. Havel- und Elbeniederung) angewiesen (JANSEN 2008). Der Neolithteich südöstlich sowie die Kiesgruben bei Sachsendorf nordwestlich des Untersuchungsgebietes sind Schlafgewässer beider Arten in Sachsen-Anhalt.			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland Als Zugvögel häufig vorkommend.		Verbreitung Sachsen-Anhalt Häufige Verbreitung als Zugvögel	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
An insgesamt 13 Terminen wurden insgesamt 12.702 nordische Gänse (Saat-, Bläss- und Weißwangengans) im Gebiet festgestellt. Überwiegend wurde das UG von kleinen Trupps (< 100 Ind.) überflogen. Größere Trupps (>200 Ind.) überflogen das UG erst in Höhen von über 200 m. Rastende Gänse wurden an vier Terminen südlich, westlich und östlich des UG erfasst. Das größte Rastvorkommen wurde am 15.10.2015 mit mehr als 3.400 Gänsen bei Dornbock am Rand des Wulfener Bruchs ermittelt. Das Tagesmaximum wurde am 25.01.2016 mit insgesamt mind. 4.948 überfliegenden Gänsen erbracht. Die Gänse flogen hierbei überwiegend in sehr großer Höhe und zeigten keinen Bezug zu in der Nähe befindlichen Rasthabitaten und/oder Schlafgewässern. Am 20.01.2016 wurde mit 1.023 Gänsen das Maximum an Gänsen nachgewiesen, welche auf Grund ihres Verhaltens mit einem Bezug zu lokalen Rast- und/oder Schlafhabitaten in Verbindung stehen.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere



Formblatt	Nordische Gänse
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ruhestätten nordischer Gänse werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Vorkommen rastender Vögel wurden in ausreichender Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen, da auf bzw. direkt im Plangebiet eine starke Vorbelastung durch in Betrieb befindlichen WEA vorhanden ist. Eine baubedingte Tötung von Individuen kann aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Flugkorridor nordischer Gänse. Die geplanten Standorte befinden sich im direkten Verbund eines bereits bestehenden Windparks. Daher besitzt das Plangebiet eine starke Vorbelastung und wird von den Gänsen i. d. R. gemieden. Das allgemeine Kollisionsrisiko für die Arten wird durch den geplanten Eingriff nicht signifikant erhöht. Die betrachteten Arten zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten.</i> Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der bestehenden Vorbelastung auf bzw. im Umfeld des Plangebietes halten rastende Gänse bereits einen Abstand zu bestehenden WEA ein. Da die geplanten WEA innerhalb dieses bestehenden Windparks errichtet werden sollen, kommt es zu keiner Vergrößerung des jetzigen Meide-Abstandes. Ein erheblicher Verlust an Rastfläche im Umfeld des Windpark ist durch die Errichtung der geplanten WEA nicht zu erwarten.</i> <i>Die bekannten und teilweise bedeutenden Rasthabitate und Schlafgewässer (z.B. der Neolithteich) befinden sich in Entfernungen, in denen keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auftreten können.</i> <i>Nachweise, welche auf einen Hauptflugkorridor zwischen Nahrungsflächen und Schlafplätzen nordischer Gänse hinweisen, konnten im Rahmen der vorliegenden Erfassung nicht erbracht werden.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere

Formblatt	Nordische Gänse
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da die Arten das Gebiet nur gelegentlich auf der Nahrungssuche bzw. dem Durchzug überfliegen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

Formblatt			Kranich/Kiebitz	
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungstatus (Listen) Deutschland LSA	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	x (Anhang I)	x	-	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	x		V ^w / 2 ^b	2
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005) - Freibrüter, Bodenbrüter - Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten - bevorzugter Aufenthalt auf feuchteren Standorten - Nahrungssuche auf offenen Flächen (landwirtschaftliche Flächen und Grünländer)				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland: Selten vorkommend. Verbreitung Sachsen-Anhalt: Mittelhäufige Verbreitung. Verbreitung im Untersuchungsraum: ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich <i>Kranich und Kiebitz wurden im UG als Zugvögel nachgewiesen. Sie wurden unregelmäßig bis sporadisch während der Zugzeiten im UG festgestellt. Brutvorkommen dieser Art liegen aus dem Bereich des UG nicht vor.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Beide Art sind keine Brutvögel im UG. Sie treten lediglich als Zug- und Rastvogel auf. Baubedingte Tötungstatbestände sind daher nicht zu erwarten.</i> Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Kollisionsrisiko ist für den Kranich und den Kiebitz gering. Eine über das allgemein bestehende artspezifische Kollisionsrisiko hinausgehende Beeinträchtigung ist auf Grund der Entfernung sowie der scheinbar geringen Attraktivität des Plangebietes für die betrachteten Arten nicht zu erwarten. Schlafplätze wurden im Umfeld nicht nachgewiesen. Bedeutsame Flugkorridore zwischen Rast-/Schlagplätzen und Nahrungshabitaten wurden im UG ebenfalls</i>				

Formblatt		Kranich/Kiebitz
nicht nachgewiesen. Somit kann eine signifikante Erhöhung des artspezifischen Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Zusätzlich besteht eine hohe Vorbelastung durch die in Betrieb befindlichen WEA auf bzw. im direkten Umfeld der VHF.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Es wurde kein Brutvorkommen dieser Arten im UG nachgewiesen. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA-Standorte besitzt das Plangebiet keine Bedeutung als Rast-/Nahrungshabitat für die beiden Arten. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Hauptzugkorridor. Daher sind erhebliche Störungen während der Zugzeiten nicht zu erwarten.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	☐	Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Rotmilan/Schwarzmilan		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Art <i>Rotmilan (Milvus milvus)</i> <i>Schwarzmilan (Milvus migrans)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
<i>Rotmilan (Milvus milvus)</i>	x (Anhang I)	-	V	V
<i>Schwarzmilan (Milvus migrans)</i>	x (Anhang I)	-	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005) <i>Beide Arten bewohnen offene, reich gegliederte Landschaften, wobei sie ausschließlich im Offenland jagen und die Horste in Randbereichen von größeren Waldungen, aber auch in Flurgehölzen und Baumreihen angelegt werden. Die Nahrungsflüge führen beim Rotmilan nach WEBER et al. (2003) teils über größere Strecken zu beutereichen Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation, während der Schwarzmilan eher Gewässer zur Nahrungssuche bevorzugt. Auch Siedlungsbereiche werden mittlerweile regelmäßig von beiden Arten auf der Nahrungssuche frequentiert.</i>				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) <i>Mittelhäufiges Vorkommen.</i> Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen Verbreitung Sachsen-Anhalt <i>Mittelhäufiges Vorkommen.</i> ☐ Vorkommen potenziell möglich <i>Rotmilan und Schwarzmilan waren im 3 km-Radius um die VHF vertreten. Der Rotmilan besetzte Horste in minimal 1,7 km zur Grenze des Geltungsbereichs. Der Schwarzmilan brütete ca. 1,2 km südwestlich des Geltungsbereichs. Im Radius bis 4 km brüteten weitere Brutpaare des Rot- sowie des Schwarzmilans. Der Rotmilan wurde ebenfalls in den Wintermonaten regelmäßig mit zwischen einem und elf Ind. im UG nachgewiesen. Bevorzugtes Nahrungsgebiet ist das Plangebiet nicht.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Brutplätze beider Arten befinden sich mit Entfernungen von über 1,7 km zum Geltungsbereich. Bedeutende Ruhestätten der Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Baubedingt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten daher ausgeschlossen und demnach kommt es auch nicht zur Tötung von Individuen.</i>				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			☐ Ja ☒ Nein	

Formblatt	Rotmilan/Schwarzmilan
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Rotmilan weist eine geringe Scheu vor WEA auf (vgl. Michael-Otto-Institut im NABU & ÖKOTOP GbR 2010). Die Art jagt im Suchflug das heißt, sie überfliegt die potentielle Nahrungsfläche (teilweise im Gleitflug) wobei der Boden nach Beute abgesucht wird. Bei diesen Suchflügen gelangen die Tiere teilweise bis in Rotorhöhe und nehmen diese nicht als Gefahr wahr. Dies führt im Zusammenhang mit der generell geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA zu dem erhöhten Schlagrisiko der Art. Wegen des artspezifisch höheren Kollisionsrisikos empfiehlt die LAG-VSW (2014) einen Mindestabstand von 1.500 m von WEA zu Rotmilanbrutplätzen. Der nächstgelegene Brutplatz im 3km-Umfeld des Vorhabens befindet sich ca. 1.700 m südöstlich des Geltungsbereichs. Hier bilden die nordöstlich gelegenen größeren Grünlandflächen des Wulfener Bruchs, die südlich verlaufende Zietheniederung sowie die Ortslagen im Umfeld des Brutplatzes besonders gute Nahrungshabitate der Art, während die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen im Bereich der geplanten WEA den ansässigen Milanen nur vergleichsweise wenig Nahrung bieten. So wurden erst nach der Brutzeit in einem größeren Umkreis, der teils noch über den aktuellen 3km-Radius hinausging max. 11 Rotmilane an einem Erfassungstermin im Gesamtgebiet nachgewiesen, wobei Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind. Demnach ist die Bedeutung des UG als Nahrungshabitat ebenfalls als durchschnittlich zu betrachten. Das Risiko von Schlagopfern wird sich, auf Grund der geringen Bedeutung der VHF als Nahrungsfläche, nicht über das generell bestehende artspezifische Risiko hinaus und somit nicht signifikant erhöhen. Aufgrund der dem Vorhaben abgewandten Lage der Hauptnahrungsflächen des einzigen Rotmilanpaares sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch die Errichtung der geplanten WEA nicht zu erwarten.</i> <i>In der zentralen Funddatei zu Schlagopfern an WEA (Dürr 2019) ist der Schwarzmilan mit 43 Funden aufgeführt. Vom Rotmilan, der in Deutschland etwa doppelt so häufig wie der Schwarzmilan ist (SÜDBECK et al. 2007), wurden bisher ca. zehnmal höhere Schlagopferzahlen bekannt (458 nach DÜRR 2019). Deshalb kann der Schwarzmilan nicht als Art mit erhöhtem Schlagrisiko eingestuft werden. Gründe für die gegenüber dem Rotmilan deutlich geringere Kollisionsgefährdung begründen sich in der Bevorzugung von Gewässern sowie Grünland- bzw. Flussniederungsgebieten als Nahrungshabitate durch den Schwarzmilan und in der relativ geringen Dauer der Anwesenheit der Art im Brutgebiet (überwiegend April – August). Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Hauptnahrungsgebiete des 2015 nachgewiesenen Brutpaares in der südlich des Brutplatzes liegenden Zietheniederung liegen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden nur einzelne Schwarzmilane unregelmäßig im Bereich der geplanten WEA-Standorte registriert.</i> <i>Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind für den Schwarzmilan daher insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen. Eine signifikante Erhöhung des allgemein bestehenden Kollisionsrisikos ist nicht gegeben. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind ausgeschlossen.</i> Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der nur geringen Störempfindlichkeit der genannten Arten gegenüber Einflüssen von WEA ist eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen, zumal die Standortbereiche der geplanten WEA keine bevorzugten Habitate beider Arten darstellen und die nächstgelegenen Brutplätze mehr als 1.700 m vom Geltungsbereich des B-Plans entfernt sind..</i>	



Formblatt	Rotmilan/Schwarzmilan
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da die Brutplätze beider Arten jeweils mehr als 1,7 km vom Geltungsbereich entfernt sind.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	X	-	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	X	-	-	-
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	X	-	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Alle drei Arten besiedeln i.d.R. flächige und lineare Feldgehölze und Alleen/Baumreihen. Besonders der Baumfalke ist regelmäßig auch auf Freileitungsmasten zu finden. Der Turmfalke ist sowohl in der freien Landschaft als auch in Ortschaften zu finden, wo er in Gebäuden nistet.</i>				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK 2007) Mittelhäufiges Vorkommen.		Verbreitung LSA Mittelhäufiges Vorkommen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im UG ist der Mäusebussard mit fünf Brutpaaren die häufigste Greifvogelart. Baumfalke und Turmfalke wurden mit je zwei Brutpaaren im UG nachgewiesen. Die Mindestentfernungen zwischen den Brutplätzen und der nächsten geplanten WEA betrug bei Mäusebussard ca. 1.300 m, beim Turmfalken mehr als 1.300 und beim Baumfalken ca. 750 m.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten kommen als Brutvögel im UG vor. Die Brutplätze befinden sich jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Ein Tötungsrisiko kann aus diesem Grund gleichfalls ausgeschlossen werden.</i>				
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			☐ Ja ☒ Nein	

Formblatt	Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Generell besitzt der Mäusebussard eine geringe Scheu gegenüber Windenergieanlagen. Häufig kann man Bussarde auf den Handläufen der Treppen, welche zu den Zugängen der WEA führen, sitzen oder in bestehenden Windparks nach Nahrung suchend beobachten. Detaillierte Daten zum Verhalten und zur Raumnutzung von Mäusebussardpaaren im Umfeld von WEA (Holzhütter & Grünkorn 2006) fehlen bisher. Bisher wurden 562 Schlagopfer des Mäusebussards in deutschen Windparks dokumentiert (Dürr 2019). Damit liegen von der Art zwar die meisten Schlagopferzahlen vor, allerdings weist der Mäusebussard in Deutschland einen achtmal höheren Brutbestand als der Rotmilan auf, von dem bisher 458 Schlagopfer bekannt wurden. Generell kann deshalb eingeschätzt werden, dass die hohe Zahl an Schlagopfern beim Mäusebussard mit den hohen Bestandszahlen dieser Art in Deutschland sowie deren weiter Verbreitung zusammen hängt. Das artspezifische Kollisionsrisiko ist deshalb vergleichsweise deutlich geringer als beim Rotmilan, weshalb durch die LAG-VSW (2014) auch keine Abstandsempfehlungen für WEA zu Mäusebussardbrutplätzen gegeben wurden. Im 3km-Umfeld brüteten 2015 6 Paare dieser Art, davon 1 Paar im 1km-Umkreis (ca. 870 m von der nächsten geplanten WEA entfernt). Aufgrund der durchschnittlichen Bedeutung des UG als Nahrungshabitat wird sich das Risiko von Schlagopfern demnach nicht über das allgemein bestehende artspezifische Risiko hinaus erhöhen.</i> <i>Vom Turmfalke wurden bisher 123 Totfunde bekannt (Dürr 2019). Die relative Höhe der Schlagopferzahl von Turmfalke lässt sich ebenso wie beim Mäusebussard mit der Bestandsgröße (gegenüber Rotmilan >4-facher Brutbestand in Deutschland) und der weiten Verbreitung erklären. Demnach besteht für den Turmfalke kein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko, zumal sich die Art überwiegend in geringen Höhen unterhalb des Rotorenbereichs aufhält. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu erwarten.</i> <i>Der Baumfalke gilt mit bisher 15 Totfunden (Dürr 2019) als eine Art mit einem sehr geringen Kollisionsrisiko. Demnach können betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden, zumal KLAMMER (2011 a, b) feststellte, dass die Rotorenbereiche bei Jagdflügen wegen der auftretenden Verwirbelungen offenbar gemieden werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Mäusebussard war im Gesamtuntersuchungsgebiet im Jahr 2015 mit 5 Brutpaaren vertreten. REICHENBACH et al. (2004) geben die Empfindlichkeit der Art gegenüber Störeinflüssen von WEA als gering (- mittel?) an. Bei eigenen Untersuchungen (LPR 2008) im Windpark Elster (Sachsen-Anhalt) wurden 2008 gleich mehrere besetzte Mäusebussardhorste in unmittelbarer Nähe vorhandener Windenergieanlagen festgestellt. Die Minimalentfernungen zwischen Brutplatz und nächstgelegener WEA betrugen dabei 20, 50 und 90 m. Dies belegt die offensichtlich doch sehr geringe Störempfindlichkeit des Mäusebussards gegenüber WEA. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der Art kann somit auch hier ausgeschlossen werden.</i> <i>Der Turmfalke brütete im Gesamtuntersuchungsgebiet mit zwei Paaren außerhalb der Vorhabensfläche. Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Art nur gering empfindlich gegenüber Störeinflüssen von WEA, sodass eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Art durch die geplanten WEA ebenfalls nicht zu erwarten ist.</i> <i>Bei den aktuellen Erfassungen konnten auf zwei der insgesamt 22 Masten der 110kV-Leitung (innerhalb des 3 km-Radius) Bruten des in Deutschland gefährdeten Baumfalken nachgewiesen werden. Für den Baumfalke beträgt der</i>	

Formblatt	Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke
von der LAG-VSW (2014) empfohlene Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA 500 m. Der Prüfradius gemäß MULE (2018) wird eingehalten. KLAMMER (2011a, b) stellte in einem Vortrag Ergebnisse von eigenen Untersuchungen zum Brutvorkommen des Baumfalken in großen Teilen Sachsen-Anhalts und Sachsens vor. Von den dabei erfassten 253 Baumfalken-Bruten wurden 44 Brutpaare (17 %) im Bereich bestehender Windparks festgestellt. Bei 28 näher untersuchten Brutpaaren in diesen Windparks (19 Bruten auf 110- bzw. 380 kV-Leitungsmasten, 9 Gehölzbruten) betrug der durchschnittliche Abstand zwischen Brutplatz und der nächsten WEA 553 m, als geringste Abstände wurden einmal 160 m und dreimal 180 m ermittelt. Eine generelle Meidung von WEA konnte er dabei nicht beobachten. Anflugopfer an WEA konnte er ebenfalls nicht feststellen. Als Ausnahme beschreibt er jedoch das Verhalten während der Jagd. Der Baumfalke jagt im freien Luftraum. Nach Beobachtungen des Autors scheint er durch die an den WEA entstehenden Verwirbelungen Probleme zu haben, dort erfolgreich zu jagen. Flüge während der Reviergründung oder bei der Balz finden nach seinen Beobachtungen jedoch auch direkt an den WEA statt.	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Aus diesem Grund werden bei Durchführung der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungsstätten zerstört.	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

Formblatt		Offenlandbrüter		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungstatus (Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland	LSA
Graumammer (<i>Emberiza calannda</i>)	x		V	V
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	x (Anhang I)	-	V
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	x (Anhang I)	-	2	3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	X	3	3
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	X	-	-
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
- weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung (Feldlerche, Wiesenschafstelze) - dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsch (Graumammer, Neuntöter, Raubwürger) in der Offenlandschaft - Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen) - Bodenbrüter, Freibrüter; Neuntöter & Raubwürger Heckenbrüter				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Häufige Verbreitung von Feldlerche und Schafstelze, mittelhäufige Verbreitung von Heiderleche, Neuntöter und Wachtel</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich		
<i>Die betrachteten Arten brüten im B-Plangebiet bzw. deren näherem Umfeld.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			☒ Ja ☐ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
<i>Alle hier behandelten Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dieses bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Während die Bodenbrüter keinerlei örtliche Bindung an Bruthabitate ausbilden, werden von den Arten Neuntöter und Raubwürger häufig alljährlich die gleichen Gebüsch, Heckenabschnitte etc. als Bruthabitat genutzt.</i> <i>Dennoch besteht bei allen Arten die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz nur, wenn die Baumaß-</i>				

Formblatt	Offenlandbrüter
nahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten) ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Es besteht bei allen Arten kein erhöhtes artspezifisches Schlagrisiko. Dementsprechend entstehen betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten besitzen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen von Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten – V1), bzw. wenn der Bauherr nicht sicherstellen kann, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden und somit eine Störung ausschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja ☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die bodenbrütenden Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätten auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o.g. Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden und somit eine Störung ausschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Bruthabitate des Neuntöters und des Raubwürgers werden generell nicht beansprucht, so dass</i>	

Formblatt	Offenlandbrüter
<i>auch bei diesen eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.2 Chiropterafauna

Formblatt		Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten																		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Arten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)																		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																				
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV																				
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.																				
Gefährdungsstatus <table border="0"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>☒ Rote Liste Deutschland</th> <th>☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Großer Abendsegler</td> <td>V</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Kleiner Abendsegler</td> <td>D</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Rauhautfledermaus</td> <td>G</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zwergfledermaus</td> <td>*</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Zweifarbfladermaus</td> <td>D</td> <td>R</td> </tr> </tbody> </table>			Art	☒ Rote Liste Deutschland	☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt	Großer Abendsegler	V	3	Kleiner Abendsegler	D	2	Rauhautfledermaus	G	2	Zwergfledermaus	*	2	Zweifarbfladermaus	D	R
Art	☒ Rote Liste Deutschland	☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt																		
Großer Abendsegler	V	3																		
Kleiner Abendsegler	D	2																		
Rauhautfledermaus	G	2																		
Zwergfledermaus	*	2																		
Zweifarbfladermaus	D	R																		
2. Bestand und Empfindlichkeit																				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Große Abendsegler besiedelt vorrangig Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Holzverkleidungen von Gebäuden, Stammrissen und Spalten, jagt über hindernisfreiem Flugraum, über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und in lichten Wäldern. Der Kleine Abendsegler bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldgebieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewässern und selbst im Siedlungsbereich. Die Rauhautfledermaus siedelt in (gewässernahen) Laub- und Kiefernwäldern in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen, aber auch in Spalten in waldnahen Gebäuden sowie in Nist- und Fledermauskästen oder Holzstapeln. Typische Jagdhabitats sind Gewässerufer, Waldränder und Feuchtwiesen. Die Zwergfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, in den Wintermonaten (Überwinterung) in geräumigen Höhlen und Kellern. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie an Waldrändern und Hecken, aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen. Die Zweifarbfladermaus unternimmt weite Wanderungen und bevorzugt als Sommerquartiere vorwiegend Spalten an Gebäuden. Als Winterquartiere sind u.a. Höhlen, Keller und Spalten an Gebäuden bekannt. Die Art bevorzugt Städte an größeren Fließ- oder Standgewässern mit Waldanteilen im Umfeld. Aufgrund der Fernwanderungen sind jedoch auch Offenlandnachweise dokumentiert.																				
Verbreitung Verbreitung im Untersuchungsraum																				



Formblatt		Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten	
☒ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich	
vgl. hierzu Anhang II zum Umweltbericht			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐ Ja	☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein			
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf großflächigen Intensivackerflächen. Diese werden teilweise von Hecken und Baumreihen begrenzt. Als Konfliktfelder wurden für die Rauhaufledermaus ein erhöhtes Schlagrisiko während der Zugzeit festgestellt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist ein partielles Abschalten der geplanten WEA erforderlich (V2).</i>			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Während des Frühjahrs- und Herbstzuges wurden erhöhte Aktivitäten der Rauhaufledermaus registriert. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist ein partielles Abschalten der geplanten WEA erforderlich (V2).</i>			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- ☐ Ja ☒ Nein			

Formblatt	Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
schädigt oder zerstört?	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann im Plangebiet nicht prognostiziert werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

Formblatt		Sonstige Fledermäuse
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Arten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
Art	☒ Rote Liste Deutschland	☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt
Braunes Langohr	V	2
Breitflügelfledermaus	G	2
Mopsfledermaus	2	1
Wasserfledermaus	-	3
Großes Mausohr	V	1
Kleine Bartfledermaus	V	1
Fransenfledermaus	-	2
Mückenfledermaus	D	G
Große Bartfledermaus	V	2
Graues Langohr	2	2
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Das Braune Langohr zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume. Sommerquartiere können sich sowohl im Wald als auch in Siedlungsbereichen befinden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km). Die Breitflügelfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Spalten und kleine Hohlräume; als Wochenstubenquartiere werden Gebäude, Dachfirsten und Fassadenverkleidungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen, Höhlen und oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden offene Flächen mit Gehölzstrukturen wie Waldränder, Offenland mit Hecken oder Baumreihen, Parkanlagen aber auch Gewässerufer und Müllkippen bevorzugt. Die Mopsfledermaus bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen walddnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder. Die Wasserfledermaus ist eine autotypische Art, die in geringer Höhe über Wasserflächen jagt. Sie kommt überall		

Formblatt	Sonstige Fledermäuse
vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind. Das Große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Art. Ihre Nahrung nimmt das Gr. Mausohr vom Boden auf. Jagdgebiete müssen daher freien Zugang zum Boden aufweisen. Die Art führt saisonale Wanderungen zwischen 50 - 100 km durch. Die Kleine Bartfledermaus besiedelt als eine der kleinsten Arten Stadtrandbereiche, mit lockerer Bebauung und Parkanlagen. Ihre Quartiere befinden sich in Wäldern hinter Borke oder Stammrissen. Sie jagt strukturgebunden. Die Fransenfledermaus besiedelt vorwiegend Wälder und Parks sowie die Randbereiche von Siedlungen. Ihre Beute sucht sie niedrigfliegend entlang von Grenzstrukturen (Waldrändern) auf der Vegetationsoberfläche. Die Art gilt als wenig wanderfreudig. Die Mückenfledermaus kommt in Gewässernähe und Auenbereichen vor. Sie jagt bevorzugt im Auwald oder über den offenen Wasserflächen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend an oder in Gebäuden. Die Große Bartfledermaus bevorzugt zur Reproduktion Quartiere innerhalb bzw. an Gebäuden, als Winterquartiere sind v.a. unterirdische Objekte bekannt. Sie kommt bevorzugt entlang von Fluss- und Bachauen oder in Teichgebieten mit Bruch- und Auenwäldern vor. Die Art kann große Wanderungstrecken zurücklegen. Das Graue Langohr zeigt eine Bindung an Siedlungsstrukturen, auch die Sommerquartiere sind meist dort zu finden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).	
Verbreitung Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich siehe Anlage II des Umweltberichts	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i> Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die genannten Fledermäuse gehören aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfalten die geplanten WEA keine Wirkung auf das allgemeine Lebensrisiko der genannten Arten. Lediglich für die Mückenfledermaus wurde ein erhöhtes Schlagrisiko während der Zugzeit prognostiziert. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist ein partielles Abschalten der geplanten WEA erforderlich (V2).</i>	

Formblatt	Sonstige Fledermäuse	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja	☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die genannten Arten sind niedrig fliegende Arten und gehören damit aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfalten die geplanten WEA, deren Rotorbereiche wesentlich höher ansetzen, als bei den bestehenden WEA, keine Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten. Lediglich für die Mückenfledermaus wurde ein erhöhtes Schlagrisiko während der Zugzeit prognostiziert. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist ein partielles Abschalten der geplanten WEA erforderlich (V2).</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i> Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

6.3 Feldhamster

Formblatt		Feldhamster
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“	Vorhabenträger WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV ☒ besonders geschützt ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO ☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus Art ☒ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Sachsen-Anhalt Feldhamster 1 1		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Als ursprünglicher Steppenbewohner hat der Feldhamster in Mitteleuropa Agrarflächen besiedelt, wobei hauptsächlich tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden bewohnt werden. Dabei werden von der Art besonders Getreideschläge bevorzugt (HOFMANN 2004). In Sachsen-Anhalt existieren nur noch im Harzvorland und Teilen der Magdeburger Börde zusammenhängende Vorkommen (SELUGA 1998). Nördlich und östlich dieser Bereiche kommen Feldhamster nur noch vereinzelt vor.		
Verbreitung Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Nach ÖKOTOP GbR (2007) befinden sich die Vorhabenflächen im bzw. randlich des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Nachweise im Umfeld der Vorhabenflächen liegen weder in den WinArt-Daten des LAU noch bei der UNB vor. Im Rahmen eigener Erhebungen (vgl. Umweltbericht) wurden die Flächen des Bauvorhabens auf das Vorkommen geeigneter Habitats für den Feldhamster untersucht, jedoch ohne einen Nachweis erbringen zu können. Die geplanten WEA werden auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Auf diesen befinden sich geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Aufgrund der Errichtung der WEA auf Ackerstandorten ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, so dass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor		



Formblatt	Feldhamster
<i>Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V3). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen bzw. umzusiedeln und die Flächen sind bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhaben ist nicht geeignet, betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art hervorzurufen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der Errichtung der WEA auf Ackerstandorten ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, so dass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V3). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen bzw. umzusiedeln (CEF-Maßnahme), um einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegen zu wirken.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der Errichtung der WEA auf Ackerstandorten ist ein Vorkommen des Hamsters nicht auszuschließen, so dass Hamsterbaue überbaut und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Deshalb ist vor Baubeginn durch eine Kartierung zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche vorkommen (V3). Werden Hamsterbaue im Vorhabenbereich gefunden, sind die Hamster zu vergrämen bzw. umzusiedeln und die Flächen sind bis zum Baubeginn unattraktiv zu gestalten, um eine Wiederbesiedlung auszuschließen (CEF-Maßnahme).</i>	

Formblatt	Feldhamster
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	
☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

7. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen und werden in den LBP (Kapitel 6.1) übernommen:

V1 - Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-15.07.) von Vögeln gewählt werden.

Für den Fall, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit stattfinden muss, sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Die Begleitung erfolgt in der Art, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von, im Sinne des Artenschutzes, besonders und streng geschützten Vögeln aller 14 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Vögeln unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen.

V2 – Partielle Abschaltung der WEA aus Gründen des Fledermausschutzes

Im Zuge eines gemeinsamen Beratungstermines am 17.12.2018 mit der Referenzstelle für Fledermausschutz (Hr. OHLENDORF), dem Investor (vertreten durch Herrn. Kos - WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG) und den beauftragten Gutachtern (Hr. Mundt – habit.art, Fr. Reichhoff – LPR GmbH) wurden die Untersuchungsergebnisse vorgestellt und diskutiert. Im Ergebnis wurde eine Abschaltung der WEA mit folgenden Kriterien empfohlen:

- im Zeitraum vom 20. Juli bis 30. Juli:
 - Temperatur $\geq 8^{\circ}\text{C}$
 - Windgeschwindigkeit $\leq 8,0\text{ m/s}$
 - von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - ohne Starkregen*
- im Zeitraum im Zeitraum 01. Aug. – 30. Sep.:
 - Temperatur $\geq 8\text{ C}$
 - Windgeschwindigkeit $\leq 6,5\text{ m/s}$
 - von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - ohne Starkregen*

* Die Abschaltung kann, gemäß Leitfaden Artenschutz (MULE 2018) bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen entfallen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. ohne Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen

V3 – Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters vor Baubeginn

Als Vermeidungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Kartierung vom Hamster erforderlich. Die effektivste Methode zur Erfassung des Feldhamsters sowie zur Einschätzung der Bestandssituation ist die Kartierung der Baue. Aufgrund aktueller Erfahrungen in der Planungspraxis sollte eine Erfassung im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen) erfolgen. Dies ist auf Grund fehlender Vegetation und Gewährleistung der Aktivität aller Tiere am effektivsten.

Die Kontrolle muss sich auf den Ackerflächen in einer Breite von beidseits 50 m entlang der geplanten Zuwegungen erstrecken, die Kranstellflächen und Fundamentbereiche der WEA sind ebenfalls mit einem Puffer von 50 m zu untersuchen. Die Begehung soll streifenförmig in einem Abstand 5 m erfolgen, welcher eine 100%ige Sichtabdeckung gewährleistet.

Zwischen Erfassungstermin und Baubeginn ist mindestens ein Zeitraum von vier Wochen erforderlich, um bei positivem Befund reagieren zu können.

Ggf. erforderliche CEF1 – Hamsterumsiedlung

Bei positiven Nachweisen von Feldhamstern sind artenschutzrechtliche Maßnahmen anzuwenden. Hierfür können Umsiedlungen/Umsetzungen oder Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Umsiedlung/Umsetzung von Hamstern werden geeignete Lebendfallen vor den Zu- und Ausgängen der Hamsterbaue aufgestellt. Ist ein Fang mit den Fallen nicht erfolgreich, so werden die Baue der Hamster aufgegraben und die Hamster im Bau gefangen. Die gefangenen Hamster werden unvermittelt in das Ausweichhabitat/Ersatzhabitat (welches im Optimalfall hamsterfreundlich bewirtschaftet wird) verfrachtet und dort freigelassen. Erfolgt eine Umsiedlung/Umsetzung in den Herbstmonaten sind den Hamstern ausreichende Nahrungsvorräte sowie künstlich angelegte Schräglöcher anzubieten.

Vergrämnungsmaßnahmen können als Alternative durchgeführt werden. Hierzu sind Schwarzbrachen anzulegen, die zum Abwandern der Tiere mangels Deckung und Futter führen. Dieses ist jedoch nur realisierbar, wenn im direkten Umfeld geeignete Deckung und Nahrungsflächen vorhanden sind bzw. angeboten werden.

Ferner ist zu beachten, dass eine Vergrämnung mittels Nahrungsentzug erst mit Beginn der Nahrungssuche im Frühjahr (ab April/Mai) wirksam werden kann. Der Erstumbruch ist vor der Aktivitätsphase (spätestens März) der Hamster durchzuführen. Vor Baubeginn hat eine Begehung (Effizienz-Kontrolle) der Fläche zu erfolgen. Anschließend ist die Schwarzbrache bis zur Fertigstellung der flächenbeanspruchenden Baumaßnahmen zu erhalten. Hierbei ist möglichst eine pfluglose Bearbeitung anzuwenden. Ist dies nicht möglich darf die Flutiefe 30 cm nicht überschreiten.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind Ausnahmegenehmigungen nötig. Diese Maßnahmen greifen jedoch erst bei positivem Befund. In jedem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar, spätestens zwei Wochen nach Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren.

8. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbots-
tatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

9. Literatur

- BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.
- DÜRR, T. (2019): Vogelferluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand vom: 07.01.2019. - im Internet: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka_voegel_de.xls.
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE A., SUDFELD C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S.R., STEFFENS R., VÖKLER F., WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HOFMANN, T. (2004): Cricetus cricetus – Feldhamster. - In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft, S. 62-64.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- LAG-VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz; Band 51: 15-42

- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2014): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Stand: 19. November 2014. - im Internet:
http://www.lugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf.
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GbR (2008): Faunistisches Gutachten zur Errichtung von vier WEA im Windpark Elster – Avifauna –. Unveröff. Gutachten im Auftrag der WSB Projekt GmbH Dresden. 27 S.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis **15**, Sonderheft, 136 S.
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- REICHENBACH, M.; HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“. Band **7**.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriss, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. – In: Natursch. und Landschaftspfl. in Brandenburg 1, S. 21-25.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.